

STADT LEVERKUSEN

Fachbereich Umwelt

Umweltvorsorge/Umweltplanung

Quettinger Straße 220

51381 Leverkusen

14. Juli 2022

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

zum Bebauungsplan Nr. 251/III
„Mathildenhof – Kita Bohofsweg“



Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur

HAACKEN

Dipl.-Ing. Ilona Haacken
Landschaftsarchitektin AKNW
Gertrudisstr. 18
42651 Solingen

Fon 0212 – 254 35 06
Fax 0212 – 254 35 02
E-Mail: ihaacken@t-online.de
www.haacken-landschaftsarchitektur.de

1	EINLEITUNG	1
1.1	Ausgangssituation.....	1
1.2	Rechtliche Vorgaben für die Artenschutzprüfung.....	2
1.3	Umfang der Artenschutzprüfung.....	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2.1	§ 45 BNatSchG (Ausnahmelage)	3
2.2	§ 44 BNatSchG (Verbotstatbestände)	3
3	METHODIK UND DATENGRUNDLAGE	5
4	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	6
4.1	Feststellung der Lebensraumtypen.....	6
4.2	Feststellung der planungsrelevanten Arten	7
4.3	Auswertung ergänzender Daten	9
4.3.1	Schutzwürdige Flächen (LANUV) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes....	9
4.3.2	Landschaftsplan	10
4.3.3	Nachweis planungsrelevanter Arten	11
4.3.4	Biotop- und Lebensraumtypen im Vergleich zwischen 2016 und 2022.....	12
5	POTENZIAL-ANALYSE.....	13
5.1	Lebensraumtypen.....	13
5.2	Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	15
5.3	Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten.....	16
6	WIRKFAKTOREN-ANALYSE.....	18
7	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	19
7.1	Tötung von Individuen	19
7.2	Störung von Individuen.....	19
7.3	Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	19
7.4	Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte.....	19
8	VERMEIDUNGSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ.....	20
8.1	Besondere Artenschutzmaßnahmen (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)	20
8.1.1	Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelindividuen	20
8.1.2	Ökologische Baubegleitung	20
8.2	<i>Zusätzliche Empfehlungen zum Artenschutz</i>	21
8.2.1	<i>Vermeidung von Lichtimmissionen</i>	21
8.2.2	<i>Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>	21
9	ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT	22
	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	23

Abbildungen:

Foto	Plangebiet	Titelbild
Abb. 1	Luftbild	1
Abb. 2	Übersichtskarte	6
Abb. 3	Karte der schutzwürdigen Biotope	9
Abb. 4	Landschaftsplan	10
Abb. 5	Plangebiet Östlich Bohofsweg (2016)	11
Abb. 6-9	Fotos	13-15

Tabellen:

Tab. 1	Planungsrelevante Arten 1. Quadrant MTB 4908 Burscheid	8
--------	--	---

ANHANG

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangssituation

Auf dem in dem im nachfolgenden Luftbild dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 251/III „Mathildenhof-Bohofsweg“ plant die Stadt Leverkusen im nördlichen Bereich eine Kindertagesstätte mit 8 Gruppen (ca. 120 Kinder) mit hohen ökologischen Standards zu entwickeln.

Der gesamte Geltungsbereich liegt im Übergang der bestehenden Siedlung Mathildenhof zur freien Landschaft. Daher sollen die bestehenden Bepflanzungen entlang des Bohofswegs und „In der Wasserkühl“ als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wegebeziehungen“ erhalten und gesichert werden.

Im südlichen Bereich des Plangebietes werden öffentliche Grünflächen als Ausgleichsflächen vorgesehen.



© Land NRW (2022) – Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Abb. 1 Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans 251/III

Der ca. 9.500 qm große Planbereich ist gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen. Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Grünlandfläche genutzt, eine kleine Teilfläche an der südöstlichen Grenze als neugepflanzten Obstwiese. Im Süden grenzen die ökologischen Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Nr. 35/III „Meckhofen“ an, die parkartig ausgestaltet sind. Die Böschungen entlang der Straße „Bohofsweg“ im Westen und dem asphaltierten Feldweg „In der Wasserkuhl“ im Norden sind überwiegend von teils waldartigem Laubgehölzbestand bestockt.

Es wurde bereits für die gleichen Flächen, aber in einem größeren Umgriff, ein Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 233/III „Mathildenhof – östlich Bohofsweg“ (Aufstellungsbeschluss 12.12.2019) angestoßen und dafür sowohl die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung inklusive Abwägungsbeschluss durchgeführt als auch sämtliche Gutachten erstellt. Unter anderem liegt auch ein „Fachbeitrag Artenschutz, Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 39 BNatSchG und Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG geschützter Arten“ vor (ÖKOLOGIK, 19.6. 2016).

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 233/III wurde aufgrund vielfältiger politischer Diskussionen eingestellt. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 251/III wurde 2021 gefasst. Aufgrund des zeitlichen Abstands zum oben genannten ÖKOLOGIK-Fachbeitrag Artenschutz sollte dieser – auch gemäß den aktuellen rechtlichen Vorgaben – nochmals überarbeitet werden. Daher wurde die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I erstellt.

1.2 Rechtliche Vorgaben für die Artenschutzprüfung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden.

1.3 Umfang der Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um ein eigenständiges und besonderes dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten).

Für die Stufe I als Potenzialabschätzung im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 251/III betroffen sein könnten und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst würden. Das Ergebnis wird in einem Gesamtprotokoll (s. Anhang A) dokumentiert.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 § 45 BNatSchG (Ausnahmelage)

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen (s. Kap. 2.2). Diese können jedoch später bei Umsetzung von konkreten Bauvorhaben zum Tragen kommen. Um die Vollzugsfähigkeit der Ergänzungssatzung in dieser Hinsicht sicherzustellen, muss im Planverfahren frühzeitig festgestellt werden, ob eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme für die Zulassung eines Vorhabens sind hier:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der *Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht*, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält.

Gemäß Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ist als Bedingung zu beachten:

- Dass *die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen*

Dieses erfolgt nach Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde. Werden Ausnahmen nicht in Aussicht gestellt, ist der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwunden werden können.

2.2 § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände)

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet zunächst 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Richtlinien und Verordnungen stützt.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kurz dargestellt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.
- Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG): Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Zugriffsverbot (§ 44 (1) 4 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

Auch bei der vorliegenden Planung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (ASP 1) stellt fest, ob durch die Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den „Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)“ zugrunde (gem. VV-Artenschutz v. 06.06.2016, Kap. 2.7.3).

In der Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen **Artenspektrum** (s. Kap. 4) eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Abschließend kann über die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) entschieden werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die **Potenzialanalyse** in Kap. 5 erfolgt dann ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen.

Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der planungsrelevanten (LANUV-)Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten. Dazu wurden bei der LANUV NRW die Daten zu sonstigen schutzwürdigen Arten und schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) recherchiert und Erkenntnisse aus dem Fundortkataster LINFOS abgefragt. Die Ergebnisse des ÖKOLOGIK-Fachbeitrages von 2016 wurden berücksichtigt. Eine eigene Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumstrukturen erfolgte bei einer Begehung Anfang Mai 2022.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgt in Kap. 6 die **Wirkfaktorenanalyse** mit Darstellung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Danach erfolgt die **Prüfung des Verbotstatbestandes** gem. § 44 BNatSchG in Kap. 7.

Die in Kap. 8 beschriebenen Empfehlungen projektbezogener **Maßnahmen** dienen allgemein der Vermeidung und Minderung von Vorhabenwirkungen.

Abschließend erfolgt ein **artenschutzrechtliches Fazit** in Kap. 9.

4 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

4.1 Feststellung der Lebensraumtypen

Für die Abfrage der planungsrelevanten Arten gemäß LANUV ist zunächst die Feststellung der Lage des Plangebietes (MTB 4908 Burscheid, 1. Quadrant), die naturräumliche Zugehörigkeit (kontinentaler / atlantischer Bereich) sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen sowie der angrenzenden und ggf. ebenfalls betroffenen Lebensraumtypen notwendig.

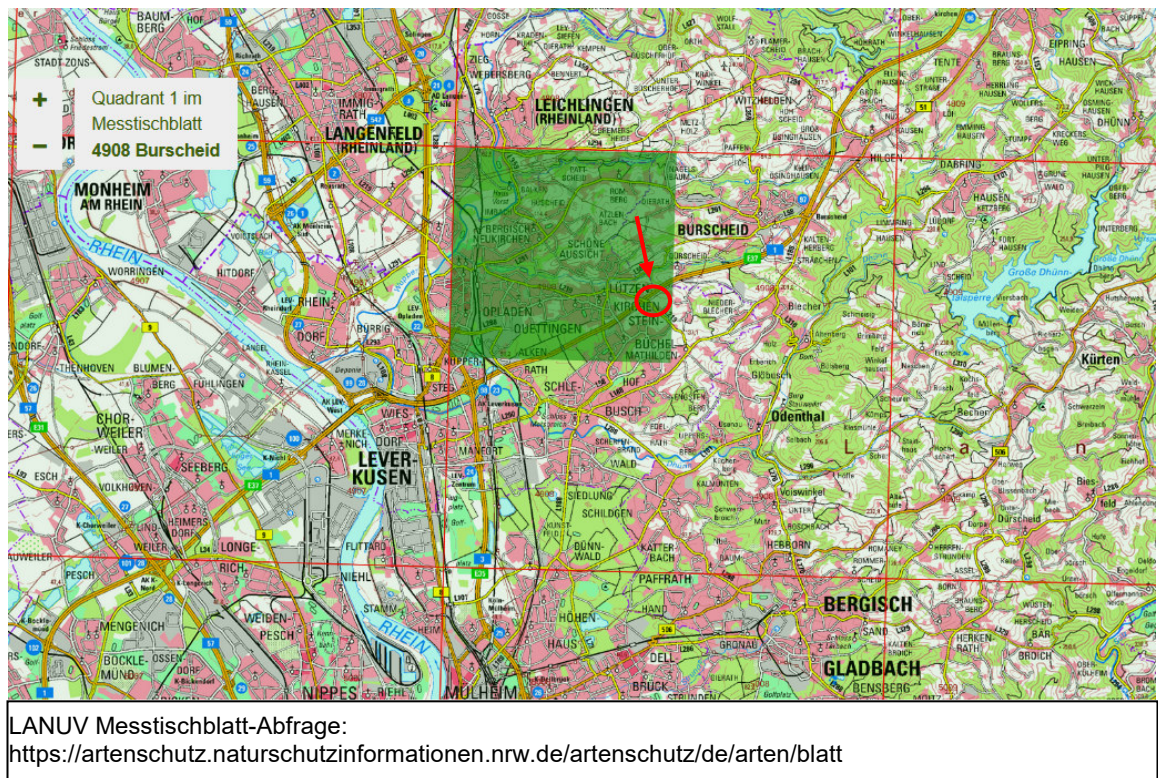


Abb. 2 Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes sowie des Quadranten der MTB-Abfrage

Das Plangebiet liegt vollkommen im 1. Quadranten des Messtischblattes 4908 Burscheid, jedoch nah angrenzend an den östlich anschließenden 2. Quadranten des gleichen Messtischblattes (MTB).

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Berücksichtigt werden auch die unmittelbar angrenzenden Biotopflächen, soweit sie planungsrelevant betroffen sein könnten. Dieses gilt z.B. für Gebäude der Siedlung als Lebensraumtyp, die relevant für gebäudebewohnende Vogel- oder Fledermausarten sein können.

Zur umfassenden Potenzialabschätzung werden daher die folgenden planungsrelevanten Lebensraumtypen berücksichtigt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (Gehölzstrukturen, Straßenbegleitgrün)
- Säume (Böschungen, Bankette, Randstreifen mit Gebüsch)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (angrenzend an Plangebiet)
- Gebäude (Wohngebäude angrenzend an Plangebiet)
- Fettwiesen und -weiden (Grünlandflächen)

4.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die aufgeführten Lebensraumtypen (ohne zusätzliche Auflistung der planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen) unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/Irt/49081>

Es erfolgte auch eine Abfrage des unmittelbar östlich angrenzenden Quadranten. Die zusätzlich dort nachgewiesenen Greifvogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) nutzen das Plangebiet jedoch allenfalls als Nahrungshabitat. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste) wurden nicht gesichtet.

Das Ergebnis mit Auswertung des Messtischblattes zeigt die Tabelle auf der nachfolgenden Seite.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4908 – 1. Quadrant Burscheid

Art - Name:		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)		Lebensraumtypen der potentiell betroffenen Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplans 251/III sowie der angrenzenden Flächen)*				
wissensch.	deutsch		KON	ATL	KIGehoeI	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Säugetiere									
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na		(Na)	FoRu!	Na
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	*	G	U	(FoRu), Na		Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	*	G	G	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	*	U-	U-		FoRu			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	*	G	G			(Na)		
Asio otus	Waldohreule	*	U	U	Na	(Na)	Na		(Na)
Athene noctua	Steinkauz	*	S	U	(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	*	G	G	(FoRu)	(Na)			Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	*	U	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	*	U	U		(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	*	G	U	Na		Na		(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	*	G	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	*	U-	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	*	U	U	FoRu	FoRu			(FoRu)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	*	U	U	(FoRu)				
Serinus serinus	Girlitz	*	U	S		Na	FoRu!, Na		
Strix aluco	Waldkauz	*	G	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	*	U	U		Na	Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	*	G	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Reptilien									
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	

* Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

)* Lebensraumtypen:

KIGehoe	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Saeu	Säume, Hochstaudenfluren
Gaert	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Gebaeu	Gebäude
FettW	Fettwiesen und -weiden

Erklärungen:

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
 Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Zeichen:

Erhaltungszustand

S	schlecht
U	unzureichend
G	günstig

4.3 Auswertung ergänzender Daten

4.3.1 Schutzwürdige Flächen (LANUV) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

Der südliche Geltungsbereich wird vom **Landschaftsschutzgebiet** Ophovener Mühlenbachtal und Driescher Bachtal überlagert (LANUV-Objektkennung LSG-4908-0026).

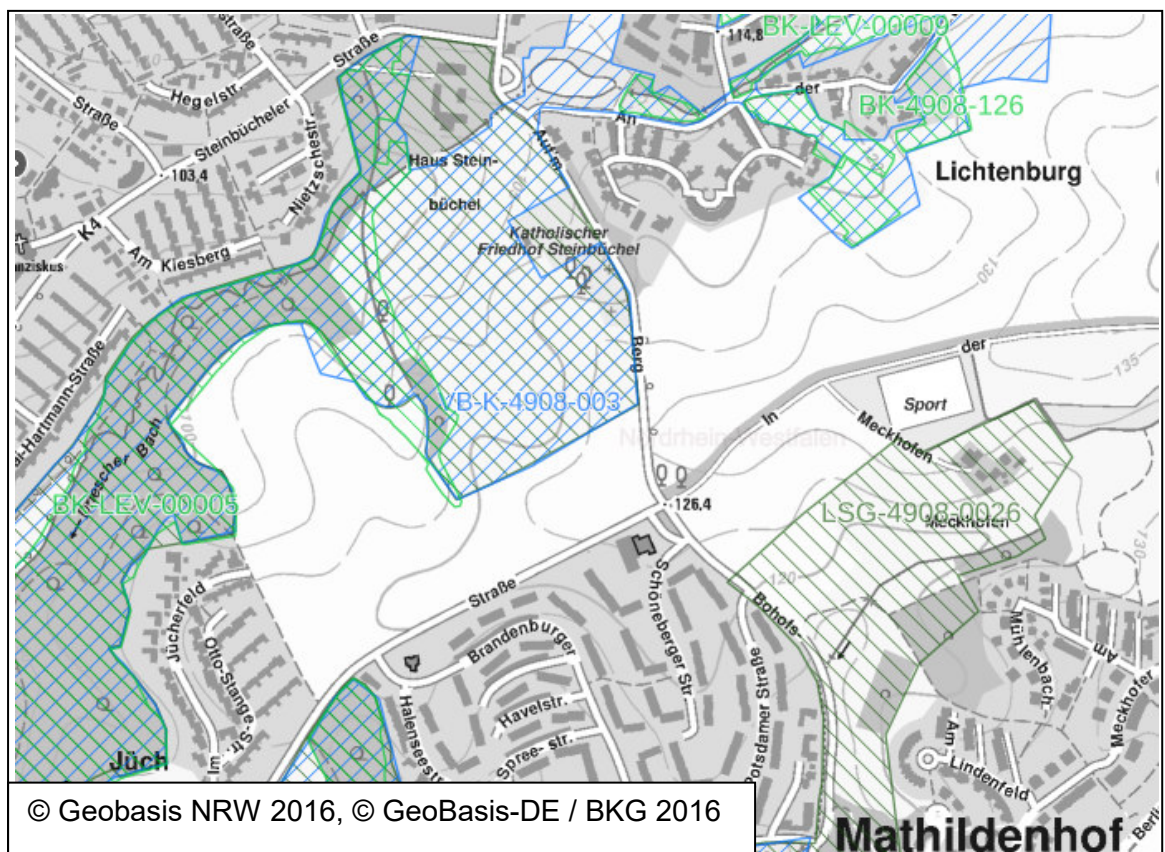


Abb. 3 Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope in NRW mit Landschaftsschutzgebiet

Innerhalb der 300m-Schutzzone befindet sich **kein FFH-Gebiet**. Das nächste befindet sich im Tal der Dhünn bei Odenthal (LANUV-Objektkennung DE-4809-301), südwestlich bis östlich ab ca. 2,5 bis 3 km Entfernung zwischen Schlebusch und Altenberg. .

Biotopkataster NRW

Im Plangebiet befinden sich **keine Flächen des Biotopkatasters NRW** und es grenzen keine Biotopkatasterflächen direkt daran.

Die nächste Biotopkatasterfläche „Obstweiden am Ortsrand von Steinbüchel-Lichtenburg“ (LANUV-Objektkennung BK-4908-126) liegt ca. 300 m nordöstlich. Westlich bis nordwestlich erstreckt sich ab einer Entfernung von ca. 250 m die Biotopkatasterfläche „Täler des Driescher und Ophovener Baches“ (LANUV-Objektkennung BK-LEV-00005).

Biotopverbund

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 251/III liegt **nahe der Biotopverbundfläche „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“** (LANUV-Objektkennung VB-K-4908-003). Diese Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW liegt nördlich ca. ab 120 m Entfernung westlich der Straße „Aufm-Berg“. Es handelt sich um von Gehölz-Grünlandkomplexen geprägte Teilflächen im Osten Leverkusens auf stark reliefiertem Gebiet zwischen 70 Metern und 190 Metern über NN mit mehreren Bachtälern (Driescher und Ophovener Bach, Köttersbach sowie Hirzenberger Mühlenbachtal).

4.3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt **innerhalb des Geltungsbereichs des seit 1987 rechtsverbindlichen Landschaftsplans.**

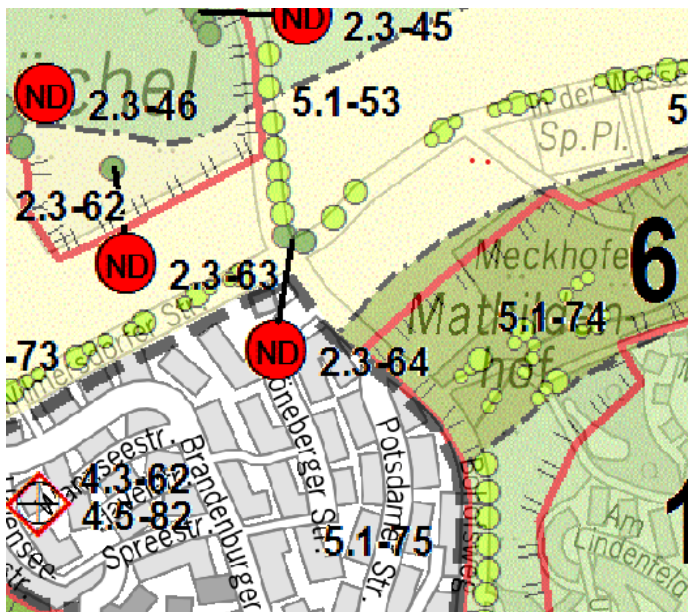


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan von Leverkusen (Festsetzungskarte)

Im Landschaftsplan ist die zu bebauende Fläche mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ sowie im südlichen Teil mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung von geomorphologischen prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufhebung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen“ festgesetzt.

Der südliche **Teil der Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets 2.2-9 „Ophovener Mühlenbachtal“ und „Driescher Bachtal“.**

Am **südlichen Rand des Plangebietes ist in Bachnähe die „Anpflanzung von Ufer- und Feldgehölzgruppen** am Meckhofer Bach und auf der Hangkante im Meckhofer Bachtal nordöstlich von Mathildenhof“ unter 5.1-74 als Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahme festgesetzt.

Mit der Festsetzung 5.1.52 ist die Anpflanzung einer Baumreihe mit bodenständigen Bäumen (Hochstämme) auf der Nordseite „In der Wasserkühl“ als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme festgesetzt. Im Plangebiet ist hier bereits ein waldartiger Gehölzbestand mit Bäumen vorhanden.

Mit der Nr. 2.3.64 sind zwei Linden an dem Feldkreuz Bohofsweg/Wilmersdorfer Straße als Naturdenkmale festgesetzt. Der Bereich mit zwei neu gepflanzten Bäumen liegt außerhalb des Plangebietes).

4.3.3 Nachweis planungsrelevanter Arten

LINFOS

Konkrete Sachdaten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet - über die erfolgten Ortsbegehungen hinaus - sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung aus der landesweiten Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) abgefragt worden. Danach liegen für den geplanten Baubereich **keine Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten** vor. Für einen Obstweidenkomplex bei Lichtenburg, ab ca. 300 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes wird als diagnostisch relevante Tierart der Steinkauz (*Athene noctua*) genannt.

Fachbeitrag Artenschutz zur Vorgängerplanung von 2016

Im Rahmen des Verfahrens zum früheren Bebauungsplan Nr. 233/III „Mathildenhof – östlich Bohofsweg“ wurde bereits die artenschutzrechtliche Relevanz einer Bebauung im Plangebiet geprüft (ÖKOLOGIK. Fachbeitrag Artenschutz, Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 39 BNatSchG und Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG geschützter Arten, Geplante Bebauung östlich vom Bohofsweg. Kuhnhöfen, 19.6.2016).



Abb. 5 Plangebiet „Östlich Bohofsweg“ (Untersuchungsgebiet v. 2016)

Bei der ÖKOLOGIK-Untersuchung von 2016 wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde jeweils vier Begehungen zur Erfassung von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten sowie von sonstigen planungsrelevanten Arten zwischen April und Juni durchgeführt. Dabei wurden auch Arten berücksichtigt, die z.B. aufgrund der Jahreszeit nicht nachgewiesen werden konnten, aber aufgrund von Habitatstrukturen zu vermuten waren.

Folgende planungsrelevante Arten wurden erfasst:Vögel

vier Begehungen bei Tag, Nachtvögel parallel zur Fledermauserfassung bei Nacht:

<i>Graureiher</i>	<i>Ardea cinerea</i> (nur überfliegend, daher nicht relevant)
<i>Feldsperling</i>	<i>Passer montanus</i> (nur vereinzelt, keine Brut, daher nicht relevant)
<i>Turmfalke</i>	<i>Falco tinnunculus</i>
<i>Mäusebussard</i>	<i>Buteo buteo</i>

Fledermäuse

Vier Begehungen bei Nacht, zusätzlich Nutzung von Horchboxen (Ultraschall-Detektion)

<i>Zwergfledermaus</i>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
<i>Rauhautfledermaus</i>	<i>Pipistrellus nathusii</i>
<i>Abendsegler</i>	<i>Nyctalus noctua</i>

Ansonsten wurden keine planungsrelevante Tierarten anderer Artengruppen (z. B. Amphibien, Reptilien) vorgefunden.

Aktuelle Ortsbegehung

Fachliche Grundlage der vorliegenden Prüfung war die aktuelle Geländebegehung im Plangebiet, die Anfang Mai 2022 stattfand.

In Hinsicht auf das Vorkommen von Tierarten konnten bei dieser Ortsbegehung, die um die Mittagszeit bei trockenem Wetter (bewölkt, 18 °C, wenig Wind) stattfand, **keine für die Planung relevanten Tierarten** ausgemacht werden.

Eine systematische faunistische Bestandsaufnahme, die über die Ortsbegehung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzvorprüfung hinausgeht, ist nicht erfolgt.

4.3.4 Biotop- und Lebensraumtypen im Vergleich zwischen 2016 und 2022

Im Zuge der Begehung im Mai 2022 erfolgte zur weiteren Analyse auch die Aufnahme der Biotoptypen im Plangebiet und auf den direkt angrenzenden Flächen.

Dabei wurde das Plangebiet gezielt auch nach geeigneten Habitatstrukturen für die planungsrelevanten Tierarten sowie sonstigen Hinweisen und Spuren abgesucht.

Die aktuelle Begehung diente außerdem einem Vergleich des aktuellen Zustandes der Biotopflächen im Plangebiet mit dem früheren Zustand von 2016, wie er im „Fachbeitrag Artenschutz“ (ÖKOLOGIK) kartiert und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz für eine damals geplante Bebauung ausgewertet wurde.

Anhand der Fotos und der Erläuterungen im „Fachbeitrag Artenschutz“ von 2016 konnte eindeutig festgestellt werden, dass sich die Biotop- bzw. Habitatstruktur im Vergleich mit dem Zustand bei der aktuellen Ortsbegehung im Mai 2022 im Wesentlichen nicht verändert hat. Die Ergebnisse von 2016 konnten daher auch in die vorliegende ASP einfließen.

5 POTENZIAL-ANALYSE

Wie bereits zuvor in Kap. 4.3.4 erläutert wurde als fachliche Grundlage der aktuellen Potenzial-Analyse die aktuelle Geländebegehung herangezogen, die außerdem durch eine Luftbildauswertung ergänzt wurde.

Es erfolgte dabei eine Feststellung der betroffenen **Lebensraumtypen (Kap. 5.1)** mit ihrem allgemeinen Lebensraumpotenzial sowie der in den Lebensraumtypen vorhandenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 5.2)** für die planungsrelevanten Tierarten.

Abschließend erfolgt im Abgleich des Lebensraumpotenzials in Bezug auf das Vorkommen der zuvor in Kap. 4 ermittelten Arten eine zusammenfassende **Wirkungsprognose der Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten (Kap. 5.3)**.

5.1 Lebensraumtypen

Die näher untersuchten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 251/III „Mathildenhof – Kita Bohofsweg“ werden überwiegend von einer zuletzt als Mähwiese genutzten Grünlandfläche gebildet. Dabei handelt es sich um eine regelmäßig gedüngte Fettwiese ohne Einzäunung. Weitere Grünlandflächen schließen sich östlich des Grundstücks an und prägen dort großflächig den Landschaftsraum.



Abb. 6 Wiese in südöstlicher Blickrichtung vom Feldweg „In der Wasserkuhl“ aus gesehen

Für die Errichtung der Kita, die durch den Bebauungsplan Nr. 251/III „Mathildenhof – Kita Bohofsweg“ planerisch vorbereitet wird, wird fast ausschließlich der Lebensraumtyp Fettwiese in Anspruch genommen. Im Süden des Plangebietes sind Maßnahmen zur Aufwertung zu Extensiv- bzw. Obstwiese vorgesehen.

Westlich und nördlich der Grünlandflächen befinden sich auf Teilen der Böschungen entlang des Feldweges „In der Wasserkuhl“ und am Bohofsweg schmale, teilweise waldartige Gehölzbestände mit meistens dichtem Unterwuchs.



Abb. 7 „In der Wasserkuhl“ in nordöstlicher Blickrichtung mit einseitigem Gehölzbestand



Abb. 8 Bohofsweg im nördlichen Plangebiet (Gehölzbestand „In der Wasserkuhl“ rechts im Hintergrund)

Auf den Banketten sowie den angrenzenden oft steilen Böschungen, die sich zwischen dem Bohofsweg bzw. dem Feldweg „In der Wasserkuhl“ und den Grünlandflächen befinden, hat sich eine bracheartige Saumvegetation aus Gräsern, Kräutern, Hochstauden, aufkommenden Brombeeren und jungen Gehölzsämlingen entwickelt. Die Flächen werden vermutlich abschnitts- bzw. zeitweise, mehr oder weniger regelmäßig von Bewuchs freigehalten und weisen einen bracheartigen Charakter auf. Stellenweise stocken auf den Böschungen einzeln oder gruppenweise Bäume mit Stammdurchmessern von ca. 10 bis 30 cm.

Nur vereinzelt bzw. kleinflächig sind Gehölze oder Säume an der Grenze des zukünftigen Kita-Grundstücks oder durch Verbreiterung des Gehweges an der Ostseite des Bohofsweges durch Verlust betroffen. Ansonsten bleiben die Flächen mit diesen Lebensraumtypen überwiegend erhalten.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gärten und Gebäude.



Abb. 9 Wohnbaufläche im Kreuzungsbereich Bohofsweg / Wilmerdorfer Straße

Diese Lebensraumtypen schliessen sich aber jenseits des Bohofsweges unmittelbar an und liegen daher im Wirkraum der Planung.

5.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei den im Plangebiet entfallenden Fettwiesen handelt es sich zunächst um ein potientiell Fortpflanzungshabitat für Offenland- bzw. Feldvogelarten.

Die im Plangebiet vorkommenden Gehölzbestände in Form von Gehölzstreifen, Einzelbäumen oder Baumgruppen wiesen keine Nist- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten auf, sind zu anderen Zeitpunkten aber niemals ganz auszuschließen. Wahrscheinlich wiederholt genutzte Niststätten wie z.B. größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste, insbesondere Horste des Rotmilans (*Milvus milvus*) wurden in Sichtweite um das Plangebiet herum nicht ausgemacht.

Auch konnten die Ergebnisse des ÖKOLOGIK-Fachbeitrages von 2016 bestätigt werden, dass die vorgefundenen Bäume keine sichtbaren Hohlräume wie Baumhöhlen, Rindenspalten oder abstehende Rinde aufwiesen. Diese würden sich als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten eignen. Aufgrund der Untersuchungen im belaubten Zustand im Mai 2022 ist ein Vorkommen solcher Strukturen aber nicht gänzlich auszuschließen.

Die Säume in Verbindung mit Gebüsch bieten ein Potenzial als Nisthabitat für Gebüschbrüter. Es ergaben sich aktuell keine Hinweise auf Brutstätigkeiten, sind aber grundsätzlich zu anderen Zeitpunkten nicht auszuschließen.

Die im Wirkraum außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gebäude sind als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gebäudebewohnende planungsrelevante Vogel- oder Fledermausarten einzuordnen.

5.3 Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Die folgenden Ausführungen werden aus den Habitatsprüchen der planungsrelevanten Arten bzw. (*Tier*-)gruppen und der Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen / Fortpflanzungs- und Ruhestätten abgeleitet. Im **Ergebnis** wird eine mögliche Betroffenheit durch die Bebauungsplanumsetzung prognostiziert.

Säugetiere

Als Säugetierart ist laut LANUV im Untersuchungsraum die Fledermausart *Großes Mausohr* (*Myotis myotis*) gelistet.

Es ist jedoch aufgrund der Funde gemäß dem ÖKOLOGIK-Fachbeitrag von 2016 davon auszugehen, dass auch heute die planungsrelevanten Fledermausarten *Zwergfledermaus* (*Pipistrellus pipistrellus*), *Rauhautfledermaus* (*Pipistrellus nathusii*) sowie *Abendsegler* (*Nyctalus noctua*) im Plangebiet vorkommen.

Die damaligen Untersuchungen ergaben, dass die Arten vor allem die nördlichen Bereiche entlang der Straßenlaternen und der wenigen Gehölze nutzen und weniger die Bereiche am westlichen Rand. Erhöhte Aktivitäten wurden im Süden im Bereich des Baches und der begleitenden Gehölze beobachtet. Die Gehölze werden im Allgemeinen als Leitlinien genutzt und die offenen Wiesenflächen in geringerem Umfang als Jagdhabitat. Weitere geeignete Flächen sind im gesamten Umfeld / Landschaftsraum vorhanden.

Habitatstrukturen, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten eignen (etwa Bäume mit größeren Baumhöhlen) konnten nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus sollen diese potentiell geeigneten Gehölzbestände gemäß der Bebauungsplanung erhalten bleiben.

Da es sich bei den überplanten Grünlandfläche außerdem um ein nicht essentielles Jagdhabitat handelt, **kann die Betroffenheit der planungsrelevanten Tiergruppe der Säugetiere (Fledermäuse) ausgeschlossen werden.**

Offenland- / Feldvogelarten

Als mögliches Bruthabitat lokaler Populationen der planungsrelevanten Feldvogelarten *Feldlerche* (*Alauda arvensis*) sind die von der Planung betroffenen Wiesenflächen aufgrund der geringen Größe, der Nähe vertikaler Strukturen in Form von Gehölzbeständen sowie der Einwirkung von Störungen (Bewirtschaftung, Ortsrand- bzw. Straßennähe) nicht geeignet. Hinweise auf das Vorkommen des *Feldschwirls* (*Locustella naevia*) ergaben sich weder bei der Erfassung 2016 noch bei der aktuellen Kartierung im Mai 2022.

Das Vorkommen und damit die Betroffenheit von planungsrelevanten Feldvogelarten ist auszuschließen. Dieses Ergebnis wird für die *Feldlerche* im Übrigen durch langjährige Beobachtungen im Landschaftsraum gestützt.

Gebäudebewohnende Vogelarten

Das Vorkommen von im Messtischblatt aufgeführten Fels- und Nischen bzw. Gebäudebrütern wie *Turmfalke* (*Falco tinnunculus*), *Rauchschwalbe* (*Hirundo rustica*), *Mehlschwalbe* (*Delichon urbica*), *Feldsperling* (*Passer montanus*) *Star* (*Sturnus vulgaris*) sowie den Eulenarten *Schleihereule* (*Typha alba*), *Steinkauz* (*Athene noctua*) und *Waldkauz* (*Strix aluco*) setzt den Bestand geeigneter Gebäude voraus. Davon kann bei dem Gebäudebestand teilweise ausgegangen werden. Ein Turmfalkenpaar brütete 2016 auf dem Dach eines Hochhauses östlich des Projektareals.

Für einige Arten wie dem im Messtischblatt genannten *Mäusebussard* (*Buteo buteo*) ist das Vorkommen auf den im Plangebiet liegenden Flächen als Nahrungsgast möglich. Der *Turmfalke* (*Falco tinnunculus*) wurde dort bereits bei der Nahrungssuche beobachtet (s. Fachbeitrag v. 2016).

Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen. Es handelt sich um ein nicht essentielles Jagdgebiet.

Da die potentiell tatsächlich geeigneten Gebäude außerhalb des Plangebietes liegen und im Plangebiet nicht essentielle Jagdgebiete vorhanden sind, **ist die Betroffenheit gebäudebewohnender planungsrelevanter Vogelarten auszuschließen.**

Wald- und Altholzbewohnende Vogelarten - Nutzer wiederholt genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es wurden im Baum- und Gehölzbestand keine Hohlräume oder Spalten mit potentieller Habitatfunktion ausgemacht. Desweiteren bleiben diese Strukturen fast gänzlich erhalten.

Wiederholt genutzte Niststätten (größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste) wurden nicht gesichtet und es sind solche Strukturen in der näheren Umgebung auch nicht bekannt. Das Vorkommen einzelner Brut- und Niststätten zu einem anderen Zeitpunkt ist aber grundsätzlich immer möglich.

Für einige Arten wie dem im Messtischblatt genannten *Habicht* (*Accipiter gentilis*) oder *Sperber* (*Accipiter nisus*) ist das Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen.

Damit kann auf Populationsebene die Betroffenheit von planungsrelevanten Wald- und Altholzbewohnern, die Höhlen / sonstige wiederholt genutzte Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld des Planvorhabens nutzen, ausgeschlossen werden.

Gehölz- und Gebüschbrüter

Bruttätigkeiten gehölzbewohnender Vogelarten wie z.B. vom *Bluthänfling* (*Carduelis cannabina*) konnten im Plangebiet im Rahmen der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Einzelne Niststätten, die in dem nicht direkt von der Planung betroffenen Wirkraum des Plangebietes z.B. an dessen Rand vorkommen könnten, sind zu einem anderen Zeitpunkt jedoch grundsätzlich nie ganz auszuschließen.

Damit kann auf Populationsebene die Betroffenheit von gehölz- und gebüschbewohnenden planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für das Messtischblatt wird als planungsrelevante Reptilienart die *Zauneidechse* (*Lacerta agilis*) genannt. Der Untersuchungsraum und dessen Umfeld stellt keinen Lebensraum für die Zauneidechse dar, da hier vor allem vegetationsfreie Offenlandbereiche (wie felsige Böschungen, Geröllhalden usw.), die keiner oder nur einer temporären und extensiven Nutzung unterliegen, fehlen. **Beeinträchtigungen dieser Tierart können daher ausgeschlossen werden.**

Geschützte Pflanzenarten

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht beobachtet. Aufgrund der Biotopstrukturen und nach Auswertung der Daten **kann ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden.**

6 WIRKFAKTOREN-ANALYSE

Folgende Auswirkungen bei der Umsetzung des durch den Bebauungsplan vorbereiteten Bauvorhabens könnten möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- anlage-/bau-/betriebsbedingt: Störungen durch Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Tötung von Individuen durch Verkehr/Bewegung;
- baubedingt: Tötung/Gefährdung von Individuen und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beseitigung von Vegetation (Rodung bzw. Rückschnitt von Bäumen, Gehölzen und Gebüsch sowie Beseitigung von offenen Pflanzenarealen), Aufasten von Bäumen;
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust;
- anlagebedingt: Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag);
- anlagebedingt: Trenneffekt / Minderung von Verbindungsmöglichkeiten zwischen den angrenzenden Biotopflächen infolge der Verschiebung des Ortsrandes, der Anlage neuer Straßen- und Wegefläche sowie dem Bau von Zäunen / Mauern.

7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

7.1 Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Eine Tötung von Vogelindividuen (nicht mobile Küken) besonders infolge der anlagebedingten Fällung von Bäumen sowie der Rodung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung oder infolge der betriebsbedingt erforderlichen Maßnahmen mit Rückschnitt von Gehölzen sowie dem Aufasten von Bäumen ist nie ganz auszuschließen. **Insgesamt sind diese möglichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen, da das Tötungs- oder Verletzungsrisiko bei dem geplanten Vorhaben nicht signifikant erhöht ist und die Beeinträchtigungen durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen vermieden werden können (s. Kap. 8).**

7.2 Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trenneffekte oder auch Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass unentdeckte Vogel- oder Fledermausindividuen aufgrund ihrer Mobilität in der Regel in benachbarte Habitate ausweichen können.

Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit nur eingeschränkt mobilen Jungtieren – auch zu einem späteren Zeitpunkt - ist nie ganz auszuschließen. **Insgesamt sind diese möglichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten eingriffsbedingt nicht verschlechtert.**

7.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z.B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster).

Weder bei der ÖKOLOGIK-Untersuchung von 2016 noch bei der aktuellen Begehung im Mai 2022 wurden im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme genutzten Niststätten von Vogelarten oder geeignete Strukturen wie größere Baumhöhlen gefunden, die als wiederholt genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel oder Fledermäuse geeignet sind. Einzelne Strukturen – auch zu einem späteren Zeitpunkt - sind jedoch nicht ganz auszuschließen.

Insgesamt sind diese möglichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen, da eine Konfliktvermeidung über die Durchführung entsprechender Maßnahmen möglich ist und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

7.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Für das Gebiet wird das Vorkommen schützenswerter Pflanzen ausgeschlossen, **die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.**

8 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

8.1 Besondere Artenschutzmaßnahmen (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass planungsrelevante Arten von dem Eingriff nicht betroffen sind.

Dazu sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten durchzuführen, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht zu gewährleisten.

8.1.1 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelindividuen

Individuelle Verluste von Vögeln während der Bauzeit ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr.1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn ggf. erforderliche Beschneidungen oder Rodungen von Gehölzen und Gebüsch grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vogelarten von Anfang Oktober bis Ende Februar (gemäß § 39(5)2 BNatSchG) durchgeführt wird.

8.1.2 Ökologische Baubegleitung

Ist die Bauzeitenbeschränkung nicht mit dem Bauablauf vereinbar, kann z.B. über eine ökologische Baubegleitung überprüft werden, ob aktuell genutzten Vogelniststätten oder Fledermausquartiere in Baum- oder Gehölzbeständen sowie sonstigen betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten bzw. Quartiere angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Jungtiere selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können. Sonstige Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um eine Tötung oder Verletzung der Tiere zu verhindern.

8.2 Zusätzliche Empfehlungen zum Artenschutz

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden aus Artenschutzgründen empfohlen, sind für die Genehmigung jedoch nicht erforderlich

8.2.1 Vermeidung von Lichtimmissionen

Als allgemeine Maßnahmen zum Artenschutz wird im Hinblick auf den Insekten- und damit auch Fledermausschutz die Verwendung entsprechend fachlich anerkannter Lampen und Leuchtmittel empfohlen (keine Streuung zur Seite / nach oben, „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil). Die Vorgaben des „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz sollten hierbei berücksichtigt werden (s. Link mit URL: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-543-leitfaden-zur-neugestaltung-und-umruestung-von>)

8.2.2 Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Unter allgemeinen Artenschutzaspekten wird empfohlen, Nisthilfen z.B. für Sperlinge und Schwalben sowie Fledermauskästen bei der Planung von Gebäuden von vorneherein mit einzuplanen. Bautechnisch unauffällige, wartungsfreie und saubere Lösungen werden von verschiedenen Herstellern (z.B. Fa. Schwegler) angeboten. Beratung bzw. Auskunft dazu kann z.B. die Untere Naturschutzbehörde erteilen.

9 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 251/III „Mathildenhof – Kita Bohofsweg“ aus artenschutzrechtlicher Sicht ist gewährleistet.

Es konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), möglicher baubedingter Störungen etwa während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3) wird im Kapitel 8 auf besondere, artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen, u.a. zu geeigneten Bauzeiten, hingewiesen.

Darüberhinaus werden zusätzliche Artenschutzmaßnahmen empfohlen.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Da das Vorkommen bzw. die Betroffenheit planungsrelevanter Arten auch unter Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht ein. Es ist keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) erforderlich.

In dem standardisierten „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)“, Teil A, s. Anlage, wird dieses Ergebnis dokumentiert.



Aufgestellt: Solingen, 14. Juli 2022

Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW

Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- 01 Bezirksregierung Köln: Grafikdaten aus <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online> (September 2021)
- 02 BfN - Bundesamt für Naturschutz: BfN Schriften 543 – Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. 2020. URL: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-543-leitfaden-zur-neugestaltung-und-umruestung-von> [14.07.2022]
- 03 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- 04 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)
- 05 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
 - Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 49081 und 49082 Burscheid. . Datenabfrage URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/arten/blatt/liste> [11.07.2022]
 - LINFOS-Fundortkataster, Datenabfrage URL: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [13.07.2022]
 - Sach- und Grafikdaten aus Datenabfragen URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> [Juli 2022]
- 06 MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- 07 ÖKOLOGIK. Fachbeitrag Artenschutz, Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 39 BNatSchG und Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG geschützter Arten, Geplante Bebauung östlich vom Bohofsweg. Kuhnhöfen, 19.6.2016
- 08 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- 09 Stadt Leverkusen:
 - Flächennutzungsplan (Stand Frühjahr 2006), URL: [https://geoportal.leverkusen.de/application.jsp?ace=PlanenBauen&layers=LEV:Stadtkarte%20\(grau\),LEV:Stadtgrenze,LEV:FNP%20GL](https://geoportal.leverkusen.de/application.jsp?ace=PlanenBauen&layers=LEV:Stadtkarte%20(grau),LEV:Stadtgrenze,LEV:FNP%20GL) [28.06.2022]
 - Landschaftsplan, Festsetzungskarten: URL: [https://geoportal.leverkusen.de/application.jsp?ace=PlanenBauen&layers=LEV:Stadtkarte%20\(grau\),LEV:Stadtgrenze,LEV:LP%20GL](https://geoportal.leverkusen.de/application.jsp?ace=PlanenBauen&layers=LEV:Stadtkarte%20(grau),LEV:Stadtgrenze,LEV:LP%20GL) [28.06.2022]
 - Bebauungsplan (Stand Juni 2021)
 - Bebauungsplan: Begründung zur öffentlichen Auslegung (Entwurf, August 2021)
 - mündliche und schriftliche Mitteilungen bis Juli 2022

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplans 251/III „Mathildenhof – Kita Bohofsweg“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Leverkusen Antragstellung (Datum): Juli 2022

Errichtung einer Kindertagesstätte mit acht Gruppen nach hohen ökologischen Standards;
Festsetzung von Grün- bzw. Ausgleichsflächen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.